

Brüssel, den 22. November 2024
(OR. en)

15879/24

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0109(COD)

CODEC 2170
CYBER 339
TELECOM 344
CADREFIN 191
FIN 1036
BUDGET 65
IND 517
JAI 1699
MI 944
DATAPROTECT 325
RELEX 1474

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLIAMENTS UND DES RATES über Maßnahmen zur Stärkung der Solidarität und der Kapazitäten in der Union für die Erkennung von, Vorsorge für und Bewältigung von Cyberbedrohungen und Sicherheitsvorfällen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Cybersolidaritätsverordnung) **(erste Lesung)**
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 18. April 2023 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 173 Absatz 3 und Artikel 322 Absatz 1 Buchstabe a AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 13. Juli 2023 abgegeben².
3. Der Rechnungshof hat seine Stellungnahme am 26. September 2023 abgegeben³.
4. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 30. November 2023 abgegeben⁴.

¹ Dok. 8512/23 + ADD 1.

² ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 167.

³ <https://www.eca.europa.eu/de/publications/OP-2023-02>.

⁴ ABl. C, C/2024/1049, 9.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1049/oj>.

5. Das Europäische Parlament hat am 24. April 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag (ohne Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) festgelegt. Nach der Überarbeitung des angenommenen Textes durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat das Parlament auf seiner Plenartagung vom 13. und 14. November 2024 eine Berichtigung zu diesem Standpunkt gebilligt. Diese entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein⁵.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht,
 - seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 94/24 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - zu beschließen, die in Addendum 1 enthaltene Erklärung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) zu veröffentlichen.
7. Die Erklärung für das Ratsprotokoll ist in Addendum 1 zu diesem Vermerk wiedergegeben.
8. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁵ Dok. 15644/24.